



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 01.10.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/256/2024	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	04.11.2024	

Betreff:

Antrag auf Anregung einer Änderung des Art. 27 Abs. 2 LKrO beim Gesetzgeber durch den Landkreis Aichach-Friedberg;
Antrag der ödp-Fraktion vom 22.07.2024

Anlagen

Antrag ödp-Fraktion vom 22.07.2024 - Änderung Art. 27 Abs. 2 LKrO

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 22.07.2024 bat die ödp-Kreistagsfraktion um Unterstützung, ihr Anliegen zu einer etwaigen Änderung bzw. Neuregelung von Art. 27 Abs. 2 LKrO beim bayerischen Landkreistag vorzutragen, damit dieser beim Gesetzgeber eine Gesetzesänderung anregt.

Um eine fundierte Stellungnahme zum Antrag abgeben zu können, wurde der bayerische Landkreistag, als Dachverband, um eine rechtliche Einschätzung gebeten.

Herr Graß vom Bayerischen Landkreistag teilte mit E-Mail vom 06.08.2024 Folgendes mit:

„Als Vorbemerkung zu nachfolgenden Ausführungen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass sich unsere Ausführungen auf die rechtlichen Fragen im Gefüge des Kommunalrechts beziehen, nicht aber eine Einschätzung der politischen Erfolgsaussichten des beigefügten Antrags vom 22.07.2024 auf Änderung von Art. 27 Abs. 2 LKrO beinhalten.“

- 1. Sinn und Zweck von Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO lässt sich mit der Rechtsprechung des BayVGh v. 06.10.1987, BayVBl 1988, 83 ff. beantworten. Die Vorschrift soll, wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt, Unstimmigkeiten vorbeugen, die dadurch entstehen können, dass eine Mehrheit im Gemeinderat (bzw. hier Kreistag) andere als die von einer Minderheitsfraktion gewünschten Vertreter in einen Ausschuss beruft (BayVGh v. 06.10.1987, a. a. O.).*
- 2. Zum juristischen Kontext der im Schreiben vom 22.07.2024 ins Auge gefassten Änderung von Art. 27 Abs. 2 LKrO ist Folgendes festzuhalten: zweifellos haben die Fraktionen und sonstigen Wählergruppen in der täglichen kommunalpolitischen Praxis eine erhebliche Bedeutung. Im Kommunalrecht bzw. hier konkret in der Landkreisordnung sind aber, abgesehen von der Ausschussbesetzung nach Art. 27 Abs. 2 LKrO, weder Rechte noch Pflichten der Fraktionen enthalten. Die Fraktionen als frei gebildete Personenvereinigungen sind somit keine Kreisorgane und werden im bayerischen Kommunalrecht auch nicht ausdrücklich als Teil oder Einrichtung des Rates bezeichnet (BayVGh v. 10.04.2018, BayVBl 2018, 776 ff. m. w. N.). Den Fraktionen können daher keine originären Zuständigkeiten des Gemeinderats (bzw. hier des Kreistags) zustehen und ihnen können solche Zuständigkeiten auch nicht übertragen werden (vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Erl. 3.1.3.1 zu Art. 33 GO m. w. N.). Zum derzeit gültigen Kommunalrecht lässt sich daher als Zwischenfazit festhalten, dass der Gesetzgeber in sich schlüssig dem Kreistag als dem Hauptorgan des Landkreises (vgl. Art. 22 f. LKrO) die Entscheidungsbefugnis für die Zusammensetzung des Kreis Ausschusses übertragen hat. Selbstverständlich lässt sich aus dieser Rechtslage nicht zwingend ableiten, dass in zukünftigen Gesetzesnovellen von vornherein ausgeschlossen ist, den Fraktionen und Wählergruppen in der Landkreisordnung Rechte oder Pflichten einzuräumen. Das Gesamtgefüge der derzeitigen Rechte und Pflichten der Kreisorgane legt es aber nahe, die Zusammensetzung des in der Praxis sehr bedeutsamen Kreis Ausschusses durch die Entscheidung des Kreistags festzulegen.“*

Wie oben ausgeführt, hat ein Beschluss durch den Kreistag schon allein deshalb zu erfolgen, da den Parteien und Wählergruppen (Fraktionen) zwar Vorschlagsrechte zustehen, sie aber keine originären Zuständigkeiten haben. Zudem können in der Praxis durchaus Fälle entstehen, die eine Entscheidung des Gremiums erfordern. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, dass eine Fraktion zwei Mitglieder für einen Ausschussposten vorschlägt. Dadurch hätte der Kreistag tatsächlich eine Auswahlmöglichkeit. Zudem wäre denkbar, dass eine Fraktion keinen Vorschlag abgibt. In diesem Fall obliegt es dem Kreistag, durch Beschluss den Ausschusssitz an eine Person zu vergeben.

Die Entscheidung der Ausschussbesetzung per Beschluss (Art. 41 Abs. 1 LKrO) hat zudem einen organisatorischen Hintergrund. Der deklaratorische (feststellende) Charakter des Beschlusses dient beispielsweise dazu, für die Nachbesetzung eines Ausschusses einen bestimmten Termin festzulegen. Ohne einen solchen Beschluss wäre es den Fraktionen theoretisch möglich, die Besetzung ihrer Ausschusssitze ständig zu ändern. Die Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und die ordnungsgemäße Beschlussfassung würde dies deutlich erschweren.

Wie dargestellt, gibt es sowohl rechtliche als auch organisatorische Gründe, die für eine Festle-

gung der Ausschussbesetzung per Beschluss nach Art. 27 Abs. 2 LKrO sprechen und für den Kreisausschuss, sowie für alle weiteren Ausschüsse gelten (Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag unterstützt das Anliegen, entsprechend dem Antrag, eine Änderung des Art. 27. Abs. 2 LKrO beim Freistaat Bayern über den Bayerischen Landkreistag anzuregen.

Georg Großhauser